

In derartigen Fällen ist auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Straftatbestandes der landesverräterischen Agententätigkeit (§ 100 StGB) - unter exakter Beachtung der darin vorgenommenen Änderungen - gründlich zu prüfen, sind entsprechende Beweise zu sichern.

Erstmals hat damit der landläufig gebrauchte Begriff der Agententätigkeit Eingang in unser Strafrecht gefunden. Er wurde deshalb gewählt, weil er treffend das Wesentliche dieser Straftaten zum Ausdruck bringt, nämlich im Grunde, wie Agenten imperialistischer Geheimdienste Verbindung zu anderen ausländischen Stellen und Kräften aufzunehmen, um den Interessen der DDR zu schaden, ohne daß es dabei bereits zu konkreten "klassischen" Verratshandlungen gekommen ist.

Dabei muß beachtet werden, daß jetzt strafrechtlich relevante Verbindungsaufnahmen nicht mehr nur auf kriminelle Menschenhändlerbanden und andere feindliche Zentren und Kräfte begrenzt sind, sondern das landesverräterische Agententätigkeit auch dann vorliegt, wenn Verbindungen zu anderen vom § 97 StGB erfaßten ausländischen Einrichtungen, Organisationen und Personen aufgenommen werden, um die Interessen der DDR zu schädigen.